



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 345-346)**
Titel **Abänderung der Verordnung zum Gesetz betreffend
das Kantonspolizeikorps.**
Ordnungsnummer
Datum 15.10.1934

[S. 345] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion,
beschließt:

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908 (XXVIII, 147, Sa. I, 1679) wird folgendermaßen abgeändert:

§ 15. Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten erhalten auf Staatskosten (§ 8, Absatz 3, des Gesetzes):

a) An Dienstkleidung: Einen Uniformrock, zwei Paar Tuchhosen, einen Kaputt, ein Käppi, eine Mütze und ein Paar Handschuhe. Ferner erhalten die Rekruten für die Rekrutenzeit einen zweiten Uniformrock oder eine Bluse, die Wachtchefs in der Kaserne und deren ordentliche Stellvertreter, der Gefangenwart und die übrigen Postenchefs je eine Bluse nach Bedürfnis.

Die Tragzeit beträgt für den Kaputt dreiundeinhalb Jahre, für den Uniformrock zwei Jahre, für eine Tuchhose sechs Monate und für ein Paar Handschuhe ein Jahr. Käppi und Mütze werden nach Bedürfnis ersetzt;

b) an Ausrüstung: Eine Rapporttasche, eine Brieftasche, ein Schließzeug, ferner die Gesetze, Verordnungen und Dienstreglemente nebst Dienstbüchern und Rapportformularen. An jede Polizeistation wird überdies ein zweites Schließzeug abgegeben;

c) an Bewaffung: Einen Säbel mit Zubehörde und eine Ordonnanzpistole mit Tasche, Putzzeug und Munition.

II. Vorstehende Abänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft. // [S. 346]

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Oktober 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. K. Hafner.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.



Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 15. Oktober 1934.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kägi.

Der Sekretär:

Dr. W. Roth.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]